



Bericht und Antrag
der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Reisekosten- und Reisezeitentschädigung)

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Reisekosten- und Reisezeitentschädigung)

I.	Ausgangslage und Anlass für die Revision	5
	A. Reisekosten- und Reisezeitentschädigung	5
	B. Anstoss für die Revision	5
	C. Haltung der Präsidentenkonferenz	6
II.	Vernehmlassungsverfahren	7
III.	Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten	7
	A. Formelles	7
	B. Materielles	7
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) ..	7
	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
V.	Gute Gesetzgebung	8
VI.	Anträge	9
	Revisionsvorlage	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)	11
	Geltendes Recht	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)	17

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Reisekosten- und Reisezeitentschädigung)

Chur, den 31. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

A. Reisekosten- und Reisezeitentschädigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) werden den Mitgliedern des Grossen Rates heute die effektiven Reisespesen für die Reisen zu den Ratssitzungen vergütet. Unter den effektiven Reisespesen versteht man dabei die Postauto- und Bahnfahrkarten erster Klasse sowie die Kilometerentschädigung für die Fahrt mit dem Privatauto. Letztere bemisst sich nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen. Aktuell legt Art. 30 der Personalverordnung (PV, BR 170.410) die Vergütung für die Benützung des Autos für Dienstfahrten auf 70 Rappen pro Kilometer fest. Zudem erhalten die Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 40 Abs. 2 GGO eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der effektiven Reisespesen. Mitfahrerinnen und Mitfahrer, die naturgemäss keine Reisekostenentschädigung erhalten, können schliesslich gemäss Art. 40 Abs. 3 GGO ebenfalls eine Reisezeitentschädigung im Rahmen der mitgefahrenen Kilometer geltend machen.

B. Anstoss für die Revision

Art. 40 Abs. 1 und 2 der GGO sprechen sich nicht über den Ausgangspunkt für die Berechnung des Spesenanspruches aus. Art. 40 Abs. 3, welcher erst später hinzugekommen ist, spricht hingegen vom Wohnsitz als Aus-

gangsort für die Berechnung der Reisezeitentschädigung für Mitfahrerinnen und Mitfahrer.

Des Weiteren haben sich Fragen ergeben, wie Art. 40 Abs. 1 GGO, welcher von «effektiven Reisespesen» spricht, im Zusammenhang mit Besitzerinnen und Besitzern eines Generalabonnements (GA oder BÜGA) auszulegen ist. Der Schluss daraus ist, dass auch solche Personen effektive Reisespesen haben, diese jedoch kaum zu beziffern sind.

Aufgrund dieser Umstände hat die Präsidentenkonferenz an ihrer Sitzung vom 8. August 2016 beschlossen, Art. 40 GGO einer Revision zu unterziehen und damit eine klarere und einfachere Regelung für die Reisespesen- und Reisezeitentschädigung zu schaffen.

C. Haltung der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz kommt in ihren Überlegungen zum Schluss, dass die heutige Regelung mit einigen Mängeln behaftet ist. So ist aus der geltenden Bestimmung nicht klar, für welche Fahrten Reisespesen und eine Reisezeitentschädigung geltend gemacht werden dürfen (ab Wohnsitz, Wohnort oder Arbeitsort?). Des Weiteren trägt das geltende Recht auch dem Umstand keine Rechnung, dass zahlreiche Mitglieder des Grossen Rates über ein Generalabonnement verfügen; die einen, weil sie es bereits für ihre Berufsausübung benötigen, die anderen gerade eben für die Reisen zu Grossratssessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen.

Mit der Revision von Art. 40 GGO werden deshalb zwei Ziele verfolgt:

- Durch eine klarere Formulierung der Bestimmung soll festgehalten werden, dass Reisespesen und Reisezeitentschädigungen nur für Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Sitzungsort geltend gemacht werden können.
- Durch die Aufgabe der Unterscheidung von Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und von Fahrten mit privaten Fahrzeugen soll eine einfachere Regelung für die Reisespesen- und die Reisezeitentschädigung erreicht werden.

In diesem Sinne unterbreitet die Präsidentenkonferenz dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht und Antrag.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wegen der geringen Tragweite und der fehlenden politischen Relevanz des Revisionspunktes verzichtete die Präsidentenkonferenz auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten

A. Formelles

Der Grosse Rat hat gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) die Kompetenz, die Spesenentschädigungen selbst festzulegen. Daraus folgt, dass eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates das geeignete Vorgehen ist, um die vorliegende Ungleichheit im Bereich der Reisezeitentschädigung zu beseitigen.

B. Materielles

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 40 Abs. 1

Mit dem neuen Art. 40 Abs. 1 GGO wird zum einen festgehalten, dass die Mitglieder des Grossen Rates eine Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer erhalten. Dies gilt unabhängig von der Verwendung des Verkehrsmittels. Mithin wird jedes Mitglied des Grossen Rates nach Kilometern entschädigt, egal ob es mit der Bahn erster Klasse, der Bahn zweiter Klasse, dem Postauto, dem privaten Motorfahrzeug oder sonst wie anreist. Mitfahrerinnen und Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft sollen wie bis anhin weiterhin keine Reisekostenentschädigung erhalten.

Zum anderen ist im Entwurf zu Art. 40 Abs. 1 GGO nun festgehalten, dass eine Reisekostenentschädigung nur für Fahrten vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück geltend gemacht werden können. Massgebend ist dabei die kürzeste Distanz. Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Ausweisschriften hinterlegt sind (Art. 38 Abs. 4 GGO). Dabei liegt es auf der Hand, dass allein der Wohnsitz innerhalb des Kantons Graubünden gemeint ist.

Art. 40 Abs. 2

Aufgrund der Änderung von Abs. 1 bedarf Abs. 2 einer redaktionellen Anpassung.

Art. 40 Abs. 3

Aufgrund der Änderung von Abs. 1 bedarf Abs. 3 einer redaktionellen Anpassung.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Teilrevision sind naturgemäss schwer abzuschätzen und von verschiedenen Variablen abhängig (wie Anzahl Sessionen, Anzahl Kommissionssitzungen, Sitzungsorte der Fraktionssitzungen, verwendetes Transportmittel usw.). Sie dürften sich aber in einem vertretbaren Rahmen von einigen Tausend Franken an Zusatzkosten pro Jahr bewegen. Schliesslich ist nicht ausgeschlossen, dass sogar Kosten eingespart werden (da beispielsweise eine Bahnfahrt erster Klasse teurer ist als die Entschädigung für die hierfür zurückgelegten Kilometer).

Die Revision hat keine personellen Auswirkungen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rates:

Der Landespräsident:
Michael Pfäffli

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 31. August 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR [170.140](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für Reisen zu den Ratssitzungen ~~werden den Mitgliedern~~ **erhält jedes Mitglied** des Grossen Rates ~~die effektiven Reisespesen vergütet, das heisst Bahn erste Klasse, Postauto~~ **eine Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer für die Distanz zwischen Wohnsitz und Privatauto (Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen) Sitzungsort und zurück.**

² ~~Den Mitgliedern~~ **Die Mitglieder** des Grossen Rates ~~wird erhalten~~ **zusätzlich zu den effektiven Reisespesen zur Reisekostenentschädigung gemäss Absatz 1 eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe entrichtet.**

³ ~~Können keine effektiven Reisespesen geltend gemacht werden, wird den Mitgliedern des Grossen Rates **Die Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft erhalten** eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung für die Reise vom Wohnsitz zum Ort der Ratssitzung entrichtet gemäss Absatz 1.~~

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **170.140**
Aboli: –

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la lescha davart il cussegl grond,

sunter avair gi' invista dal rapport da la conferenza da las presidentas e dals presidents dals 31 d'avust 2016,

concluda:

I.

Il relasch "Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)" DG [170.140](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 40 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà)

~~¹ Per ils viadis a las sesidas dal cussegl grond vegnan pajadas a las commembras ed als commembers survegn mintga commembra e commember dal cussegl grond las spensas ina indemnisaziun dals custs da viadi effectivas, quai vul dir l'emprima elassa da la viafier, l'auto 70 raps per kilometer da posta e l'auto privat (indemisaziun per kilometer tenor las disposiziuns che valan per il personal chantunal) via per la distanza davent dal domicil al lieu da la sesida ed enavos.~~

² ~~A las commembras ed als commembers dal cussegl grond vegn pajada supplementarmain a las spesas da viadi effectivas~~ **Ultra da l'indemnisaziun dals custs da viadi tenor l'alineia 1 survegnan las commembras ed ils commembers dal cussegl grond** ina indemnisaziun dal temp da viadi en la medema autezza.

³ ~~Seh'i na pon vognir fatgas valair naginas spesas~~ **Tgi che viagescha sco passagiera u passagier en ina cuminanza** da viadi effectivas, vegn pajada a las commembras ed als commembers dal cussegl grond **survegn** ina indemnisaziun dal temp da viadi en l'autezza da l'indemnisaziun per kilometer, e quai per il viadi dal domicil fin al lieu da la sesida dal cussegl grond **tenor l'alineia 1**.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da november 2016.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **170.140**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,

visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del 31 agosto 2016,

decide:

I.

L'atto normativo "Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)" CSC [170.140](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 40 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

¹ Per la trasferta alle sedute del Gran Consiglio ~~vengono rimborsate ai deputati le~~ ~~spese di viaggio effettive, vale a dire ferrovia in prima classe, autopostale e auto privata (indennità, a ogni deputato in Gran Consiglio viene corrisposta un'indennità per spese di viaggio pari a 70 centesimi per chilometro di strada per chilometro secondo le disposizioni vigenti per la distanza tra il domicilio e il personale del Cantone)~~ **luogo della seduta e ritorno.**

² Oltre ~~alle~~ ~~all'indennità per~~ ~~spese di trasferta effettive,~~ **viaggio conformemente al capoverso 1,** ai deputati ~~al~~ **in** Gran Consiglio viene corrisposta un'indennità per tempo di trasferta dello stesso ammontare.

³ ~~Se non possono essere fatte valere spese di viaggio effettive, ai deputati al Gran Consiglio per la trasferta dal domicilio al luogo della seduta del Gran Consiglio. Ai granconsiglieri che viaggiano come passeggeri in un'automobile condivisa viene versata~~ **corrisposta un'indennità per tempo di trasferta pari all'indennità per chilometro conformemente al capoverso 1.**

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° novembre 2016.

Geltendes Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat³⁾,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

2. Organisation

2.6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

2.6.1. Ratsmitglieder

Art. 40 Reisekosten- und Reisezeitentschädigung

¹⁾ Für Reisen zu den Ratssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates die effektiven Reisespesen vergütet, das heisst Bahn erste Klasse, Postauto und Privatauto (Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen).

²⁾ Den Mitgliedern des Grossen Rates wird zusätzlich zu den effektiven Reisespesen eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe entrichtet.

³⁾ Können keine effektiven Reisespesen geltend gemacht werden, wird den Mitgliedern des Grossen Rates eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung für die Reise vom Wohnsitz zum Ort der Ratssitzung entrichtet.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ BR [170.100](#)

